

Vorhabensbezeichnung

"S 85 – Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt

Kompensationsmaßnahme 4.2 A - Renaturierung eines linksufrigen Teilabschnittes des Zscheilitzer Wassers in Piskowitz am ehemaligen Konsum

Von NK _____ bis NK _____

Von Bau-km BAB A _____ bis Bau-km _____

Baulänge: _____

Nächster Ort: [Piskowitz](#)

Landkreis: [Meißen](#)

Genehmigungsbehörde: [Landesdirektion Sachsen](#)

**Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
von Bundesfernstraßenvorhaben**

Teil A: Prüfung der unbedingten UVP-Pflicht

- bei Neuvorhaben gemäß § 6
- bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 UVPG
- bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 6 UVPG

Teil B: Vorprüfung

- bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG
- bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG
- bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG

Aufgestellt:

[Frankenberg/Sa.](#), den [27.01.2021](#)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, [Niederlassung Meißen](#)

Teil A: Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben, bei Änderungsvorhaben oder bei kumulierenden Vorhaben

Anmerkung: Es kann jeweils nur ein Fall zutreffen.

Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß		Zutreffendes ankreuzen
§§ 6, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Nr. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 zum UVPG		
1. Neuvorhaben		
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2. Änderungsvorhaben		
Es sind nur die Änderungen/Erweiterungen von Abschnitten zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden.		
2.1	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).	<input type="checkbox"/>
2.2	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, wenn das geänderte Vorhaben die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).	<input type="checkbox"/>
3. Kumulierende Vorhaben		
Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.		
Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 UVPG).		
Der Einwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.		
Ein enger funktionaler Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind.		
Bei Nr. 1.2 und 1.3 muss zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen (vgl. § 10 Abs. 5).		

Generell kann angenommen werden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang dann besteht, wenn die Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch innerhalb der Frist erfolgt, nach deren Ablauf ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft treten würde, wenn nicht mit der Ausführung des Plans begonnen worden wäre (siehe § 17c Nummer 1 FStrG: 10 Jahre nach Eintreten der Unanfechtbarkeit, Verlängerungsoption um 5 Jahre).

Es sind nur die Abschnitte zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden.

3.1	Die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 10 Abs. 1 UVPG).	<input type="checkbox"/>
3.2	Zu einem Vorhaben, für das eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist (früheres Vorhaben), hinzutretende kumulierende Vorhaben.	
	Für das frühere Vorhaben wurde keine UVP durchgeführt und die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).	<input type="checkbox"/>
3.3	Hinzutreten von kumulierenden Vorhaben zu einem Vorhaben, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist und keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde (früheres Vorhaben).	
	Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht und die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 UVPG).	<input type="checkbox"/>

Teil B: Vorprüfung

Für den **Bau sonstiger Bundesstraßen**, für die die UVP-Pflicht durch eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG) ist.

Bei der **Änderung eines Vorhabens** ist grundsätzlich die Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

Wenn zu einem beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, ein **kumulierendes Vorhaben** (vgl. Teil A Nr. 3) hinzutritt, ist eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Folgende Angaben und Einschätzungen zum Vorhaben sollen die ermittelten UVP-relevanten Sachverhalte unter Maßgabe von **Anlage 2 zum UVPG – Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung** – zum UVP zusammenfassen und damit die zuständige Behörde in die Lage versetzen, eine Entscheidung über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage von **Anlage 3 zum UVPG – Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung** – zu treffen.

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	Art/Umfang		
	Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße <input checked="" type="checkbox"/> Gewässerausbau nach § 68 WHG			
1.1	Baulänge in km:			0,070
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau / Anlage):			0,0190
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			-
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :			600
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):			-
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:			6 Monate
	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	190 m ²
1.12	Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstauung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.13	Gewässerquerung, -änderung oder Gewässerverlegung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	190 m ²
1.14	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (kumulierende Vorhaben, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Versiegelungsrückbau und Renaturierung der Auenflächen
1.16	Risiko von Unfällen und Katastrophen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: > Abwasser/Oberflächenentwässerung > Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) > Rohstoffbedarf > besondere Probleme des Baugrundes > Abwicklung des Baubetriebes > _____ > andere, und zwar: > Grenzüberschreitende Auswirkungen > _____	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.18	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens:

Bei dem konkreten Vorhaben handelt es sich um eine Renaturierung eines Abschnittes des heute grabenförmig im Regelprofil fließenden Zscheilitzer Wassers auf einer Länge von ca. 70 m. Entsprechend dem Maßnahmenblatt der Unterlage 9.3 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- in der linken Uferböschung sind mehrere flache Buchten bis etwa auf Höhe des Mittelwasser (ca. 30 cm über der vorhandenen Gewässersohle) mit wechselnden Böschungsneigungen auszuformen, in denen der Bachlauf sich bei künftigen stärkeren Abflüssen ausbreiten kann,
- die Bodenflächen der neu entstehenden Uferböschungen sind für die Ansaat entsprechend der Anforderungen des Saatgutes vorzubereiten, bei geeigneter Witterung ist eine gebietsheimische Gräser-Kräutermischung für Feuchtgrünland auf den Boden aufzubringen und die Flächen sind nachfolgend abzuwalzen,
- in den oberen Teilen der neu entstehenden Gewässerböschungen sind kleinere Bereiche 2 -3-reihig mit Ufergehölzen aus Sämlingen zu pflanzen. Die Gehölze sind ausreichend zu sichern.

Insgesamt wird es sich dabei nur um geringe Umfänge an Bodenarbeiten für die Aufweitung des linksufrigen Gewässerprofils handeln. Selbst unter Berücksichtigung der weiteren hier vorgesehenen Bauarbeiten zur Realisierung weiterer Kompensationsmaßnahmen werden diese nur sehr geringe Intensitäten erreichen und eine maximale Bauzeit von ca. 6 Monaten beanspruchen. Die nachfolgend notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten beschränken sich auf regelmäßig wiederkehrende, sehr kurzzeitigen Pflegemaßnahmen der Wiesenflächen und Gehölzbestände

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.17 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können:

Das Vorhaben ist als Maßnahme zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Gewässerlebensräumen beim Ausbau der S 85 südlich Lommatzsch 3. BA, 1. Abschnitt im Sinn des § 15 Absatz 2 BNatSchG geplant und soll allein und in Verbindung mit weiteren am Standort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Versiegelungsrückbau und Begrünung, Pflanzung einer Hecke, Anlage von Feuchtsenken und Baumpflanzungen, Ausmagerung der Wiesenflächen) zu nachhaltigen Aufwertungen von Natur und Landschaft führen (Punkt 1.15). Ziele der konkreten Maßnahme sind dabei:

- Aufwertung der Lebensraumfunktion des Grabens durch Anlage von Elementen naturnaher Bachläufe mit Uferstaudenfluren und Ufergehölzen,
- Kompensation der vorhabensbedingten Biotop- und Habitatverluste,
- Aufwertung von Wasserhaushaltsfunktionen durch Gewässerrenaturierung.

Bei dem Standort im Bereich des Vorhabens handelt es sich um eine flache Bachaue mit gewässerbegleitenden Wiesenstreifen und rechtsufrig anschließenden Ackerflächen. Linksufrig schließen sich weitere Wiesenflächen an, bevor sich entlang der Zscheilitzer Straße Bebauungen anschließen. Im Bereich des Vorhabens handelt es sich um die frühere Konsumverkaufsstelle und in Richtung Ortsausgang um Wohnhäuser.

Aus der Realisierung der geplanten Kompensationsmaßnahme sind nur die oben genannten positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Konzeption und Lage der Kompensationsmaßnahme können nachteilige Beeinträchtigungen der Anlieger und Unterlieger einschließlich der entsprechenden Nutzungen vollständig ausgeschlossen werden. Die Ausführung der Renaturierung soll unter Beachtung der fachgesetzlichen Regelungen von der Zscheilitzer Straße aus über die linksufrig anliegenden Flächen erfolgen. Damit sind auch aus der Bauausführung keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die An- und Unterlieger zu erwarten.

Die oben benannte visuelle Veränderung (Punkt 1.11) bezieht sich auf den heute durch das Regelprofil gekennzeichneten monotonen Gewässerlauf ohne Ufergehölze und Uferstreifen. Durch die Realisierung der Kompensationsmaßnahme wird dieser unnatürliche Zustand zumindest linksufrig deutlich naturnäher werden. Der Gewässerlauf wird in seinem heutigen Verlauf bestehen bleiben. Die Änderung am Gewässer (Punkt 1.13) besteht in einer Uferaufweitung, die durch die Wirkungen höherer Abflüsse zu einer höheren Fließdynamik im Gewässerbett und zu einer höheren Diversität am linken Ufer beitragen wird. Diese höhere Fließdynamik wird bis zur unterstromig liegenden Brücke der Zscheilitzer Straße über das Zscheilitzer Wasser wieder vollständig abgeklungen sein, so dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Brückenbauwerkes nicht vermindert wird und somit auch kein höherer Aufstau mit nachteiligen Auswirkungen für den Straßenkörper, das Brückenbauwerk, die Unter-, Ober- und Anlieger bei Hochwasserabflüssen zu erwarten sind. Durch die Vergößerung des Abflussprofils des Zscheilitzer Wassers können höhere Aufstauerscheinungen in den ggf. vorhandenen einmündenden Verrohrungen und Drainagen sicher ausgeschlossen werden.

Erläuterungen zu 1:

-

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	<p>Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können?</p> <p>Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:</p>	nein	ja	Art, Umfang und Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG / § 14 SächsNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.3	Nationalparke od. Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG / § 15 SächsNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG / § 16 SächsNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG / § 17 SächsNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG / § 18 SächsNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 BNatSchG / § 19 SächsNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 21 SächsNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß SächsNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51, 52 WHG / § 46 SächsWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG / § 47 SächsWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 - 78 WHG / §§ 72 - 75 SächsWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Schutzwald und Erholungswald gemäß §§ 29 - 31 SächsWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Naturwaldzellen gemäß § 29 Abs. §. Nr. 1 SächsWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe und Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Important Bird Areas > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3		Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen							
		<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen.</p> <p>Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung zu geben.</p> <p>Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</p>	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	kumulierende	grenzüberschreitend
3.1	Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4	Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.6	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.7	Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.8	Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.9	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.10	Klima und Auswirkungen auf Klimawandel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.11	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.12	Kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.13	Sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4		Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens								
		Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?							nein	ja
		Wenn ja, gibt es die Möglichkeit, durch Maßnahmen die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen?							<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Wenn nein, besteht UVP-Pflicht.							nein (UVP-Pflicht)	ja
		Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.							<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Wird eine UVP-Pflicht verneint, ist dies anhand der Kriterien (vgl. Anlage 3 zum UVPG) zu begründen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Die Begründung soll die Einschätzung der Erheb-								

<p>Wird eine UVP-Pflicht verneint, ist dies anhand der Kriterien (vgl. Anlage 3 zum UVPG) zu begründen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und damit eine Gesamteinschätzung.</p>		
<p>Erläuterungen zur Gesamteinschätzung:</p> <p>Aus dem Vorhaben der Gewässerrenaturierung am linken Ufer und den unter B 1.1 bis B 1.17 beschriebenen Wirkfaktoren sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus hat die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter B 2.1 bis B 2.4 ergeben, dass im Vorhabensbereich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.</p> <p>Damit besteht nach gutachterlicher Bewertung keine UVP-Pflicht.</p>		